

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen haben für alle Aufträge ausschliesslich Gültigkeit. Durch Erteilung von Aufträgen anerkennt der Besteller diese Bedingungen an. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Offerten

Die Gültigkeit unserer Offerten beträgt 2 Monate ab Offert-Datum. Unsere Angebote sind unverbindlich, bis ein zu den Angebots-Bedingungen erteilter Auftrag von uns bestätigt ist. Alle in unseren Druckschriften enthaltenen Angaben über Ausführung, Masse und Gewichte sind unverbindlich. Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, bleiben alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen Eigentum der OPTICO AG und ist deren Nutzung unzulässig. Ab Eingang der Unterlagen hat der Kunde auch dafür zu sorgen, dass Dritte in diese keine Einsicht haben.

3. Lieferfristen/Verzögerungen

Kann die Lieferzeit aufgrund von höherer Gewalt, Streiks, Unfällen, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen bei OPTICO AG oder Ihren Lieferanten bzw. Beauftragten, die eine fristgerechte Lieferung verunmöglichen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, ebenso wegen unvorhersehbaren Verzögerungen durch Material- oder Energiemangel oder wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Zulieferungen trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferer. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten im Rückstand ist, insbesondere wenn er notwendige Unterlagen und Angaben nicht rechtzeitig liefert und/oder vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

4. Aenderungen

Vertragsänderungen werden erst verbindlich, nachdem sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Wir sind berechtigt, Aenderungen konstruktiver Art ohne Benachrichtigung des Kunden vorzunehmen, ohne der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann, sofern die vertragsgemässe Eignung und ausdrückliche Vertragsspezifikationen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Mängelrügen und Haftung

Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu prüfen. Festgestellte offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Sollte sich der Käufer auf eine Fall von höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Verkäufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht, Lager- oder Stornierungskosten zu zahlen.

Gewährleistungsansprüche für nicht rechtzeitig gerügte Mängel sind ausgeschlossen.

Die Bearbeitung uns eingesandter Teile übernehmen wir nach bestem Wissen und Können, haften jedoch bei Bruch oder sonstiger Beschädigung des Materials nur, falls diese Schäden auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind und auch nur höchstens bis zu den vereinbarten Bearbeitungskosten des betreffenden Materials, nicht jedoch für das Material selbst.

Die Mängelhaftung wird begrenzt auf den Lieferwert unserer Erzeugnisse. Jede weitergehende Haftung- insbesondere Ansprüche auf Ersatz von weitergehenden Schäden -wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vor. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen positiver Forderungsverletzung uns aus anderen Rechtsgründen.

Wir haften für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften. Mangelfolgeschäden können nur anerkannt werden, wenn sie von der Zusicherung erfasst sind und sie grobfahrlässig herbeigeführt wurden.

Bei der Herstellung nach fremden Zeichnungen übernehmen wir keine Haftung in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter.

Soweit wir den Kunden anwendungstechnisch beraten, geschieht dies ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig unter Ausschluss jeglicher Haftung. Insbesondere befreit unsere Beratung den Kunden nicht von seiner Verantwortung, unsere Produkte auf Ihre Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke hin zu prüfen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

6. Verzug und Unmöglichkeit

Bei Verzug oder von uns vertretender Unmöglichkeit kann der Besteller nach erfolgloser angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatzanspruch ist auf 5 % des Werts der rückständigen Ware begrenzt, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Preise

Unsere Preise gemäss Offerte verstehen sich rein netto ab Werk ohne MWSt und ohne jegliche Abzüge. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherungen etc. zu Lasten des Kunden. Ausserdem hat der Kunde alle Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern zu übernehmen, die mit der Lieferung zusammenhängen. OPTICO AG ist berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Offertabgabe und der vertragsgemässen Lieferung, Kostenfaktoren wesentlich geändert haben.

8. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung am Sitz der OPTICO AG fällig. Zahlung durch Verrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn solche Gegenansprüchen von OPTICO AG ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist OPTICO AG ohne vorgehende Mahnung berechtigt, einen Verzugszins in handelsüblicher Höhe, mindestens aber von 5 % p.a. zu verlangen. Mängelrügen berechtigen nicht dazu, Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen.

Werden Zahlungen trotz Mahnung nicht geleistet oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers spürbar beeinträchtigen (z. B. fruchtlose Pfändung, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens), so sind sämtliche Ansprüche, die wir gegen den Besteller haben, sofort fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren sind bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen einschliesslich Nebenforderungen Eigentum der OPTICO AG. Der Kunde verpflichtet sich, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der OPTICO AG erforderlich sind, insbesondere bei der Eintragung in ein Eigentumsvorbehaltsregister, auf erste Aufforderung mitzuwirken.

10. Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel

Soweit wir anteilige Kosten für Werkzeuge bzw. Sonderbetriebsmittel berechnen, bleiben die Werkzeuge auch nach erfolgter Zahlung unser Eigentum. Wir verpflichten uns lediglich, bei Anschlussaufträgen, die innerhalb angemessener Zeit erfolgen, diese Werkzeuge ohne nochmalige Berechnung für die Fertigung zu benutzen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Gerichtsstand für den Kunden und für OPTICO AG ist Sevelen/SG/Schweiz. OPTICO AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Das Vertragsverhältnis zwischen OPTICO AG und dem Kunden untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Sevelen, 09.11.2018